Landtag von Baden-Württemberg 16. Wahlperiode

Drucksache 16 / 4079
17, 05, 2018

Große Anfrage

der Fraktion der FDP/DVP

und

Antwort

der Landesregierung

Die Situation der Polizei in Baden-Württemberg – Strukturen, Ausrüstung, Personalmangel?

Große Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

- 1. Inwieweit ist es richtig, dass die spezialisierte Unfallaufnahme entgegen der Empfehlungen des Abschlussberichts auch außerhalb von Großstädten beibehalten werden soll, darzustellen anhand der Empfehlungen der Projektgruppe EvaPol und der Planungen der Landesregierung?
- 2. Welche fachlichen Erwägungen liegen dieser Entscheidung zugrunde, wo doch der Evaluationsbericht feststellt, dass die Verlagerung der Verkehrsunfallaufnahme auf die Polizeireviere fachlich geboten ist?
- 3. Wie groß wäre die vom Abschlussbericht in Aussicht gestellte personelle Stärkung der Reviere für den Fall der Umsetzung der Empfehlung, die Verkehrsunfallaufnahme auf die Polizeireviere zu verlagern?
- 4. Warum wird diese Verlagerung nicht sofort umgesetzt, wo doch die tatsächliche Personalstärke (fertig ausgebildete Polizeibeamte) bei der Polizei durch Pensionierungen in nächster Zeit weiter abnehmen wird?
- 5. Wie sieht die Praxis des Streifendienstes in Baden-Württemberg aus, zumindest unter Darstellung der Mindestbesetzung einer Polizeistreife, der Zahl der täglich eingesetzten Polizeistreifen und der Zahl der Streifen, die nur deshalb ausreichend besetzt werden können, weil Praktikanten im Streifendienst eingesetzt werden?
- 6. Wie stellt sich die rechtliche Absicherung der Praktikanten im Fall von Verletzungen oder rechtswidrigem Handeln dar, zumindest unter Darstellung der aktuellen Situation und ihrer für die nächsten sechs Monate vorgesehenen Verbesserungsbemühungen?

1

- 7. Wie viele Praktikanten sind in den letzten fünf Jahren jährlich nicht nach ihrer Ausbildung eingestellt worden, weil sie im Praktikum so stark verletzt wurden, dass sie nicht mehr polizeitauglich waren?
- 8. Inwieweit hat sie sich in diesen Fällen um eine anderweitige Verwendung im öffentlichen Dienst erfolgreich bemüht?
- 9. Warum verzichtet sie trotz der prekären Personalsituation darauf, den freiwilligen Polizeidienst auszubauen?
- 10. Wann wird ihr Konzept zum Einsatz des freiwilligen Polizeidienstes vorliegen?
- 11. Inwieweit sind Polizeiposten, Polizeireviere und Polizeipräsidien im Land mit Smartphones und Laptops ausgestattet, zumindest unter Darstellung, wie viele Smartphones und Laptops in den einzelnen Polizeiposten, Polizeirevieren und Polizeipräsidien jeweils zur Verfügung stehen, wie viele Polizeibeamte auf ein Smartphone und Laptop kommen, welche Dienstgrade die Geräte haben, wie die Geräte eingesetzt werden?
- 12. Wie viele der täglichen Streifendienste führen bei ihrer Streife einen dienstlichen Laptop und/oder ein dienstliches Smartphone zur Aufnahme und Bearbeitung von Ereignissen mit?
- 13. Seit wann weiß Herr Innenminister Strobl, dass Streifen zumeist nicht über Laptops und Smartphones verfügen?
- 14. Entspricht es ihrer Ansicht nach dem Stand der Technik im 21. Jahrhundert, dass die Polizeibeamten im Einsatz auf Papier schreiben und die Informationen dann im Büro in den Computer übertragen?
- 15. Wie viele Arbeitsstunden würden in der Polizei des Landes im Jahr weniger anfallen, wenn die Streifen mit Laptops und Smartphones ausgestattet wären?
- 16. Wie viele Polizeiposten, Polizeireviere und Polizeipräsidien existieren im Land?
- 17. Inwieweit ist ihr bekannt, dass Polizeibeamte ihre privaten Smartphones für dienstliche Zwecke nutzen, um so die alltägliche Arbeit zu unterstützen?
- 18. Wie ist der reguläre Weg der Polizei zur schnellstmöglichen polizeiinternen Verteilung von Bildern von Tatverdächtigen oder Vermissten, wenn sie die Bilder im Einsatz erhält?
- 19. Entspricht es nach ihrer Ansicht dem Stand der Technik des 21. Jahrhunderts, dass in solchen Situationen die Bilder nicht über dienstliche Technik verbreitet werden können, sondern umständlich über Funk beschrieben werden müssen?
- 20. Begrüßt sie stillschweigend, dass in solchen Situationen Bilder und Informationen über private Smartphones verbreitet werden?
- 21. Wie viele Polizeiposten, Polizeireviere und Polizeipräsidien verfügen über W-LAN?
- 22. Welche Lösung bietet sie an beziehungsweise schreibt sie der Polizei vor, wenn ein Anzeigenerstatter oder eine andere Person größere Datenmengen von Mobiltelefonen beispielsweise als Beweismittel der Polizei übermitteln will?

- 23. Entspricht es ihrer Ansicht nach dem Stand der Technik im 21. Jahrhundert, dass in solchen Fällen Polizeibeamte mit Anzeigenerstattern kostenlose öffentliche W-LAN-Möglichkeiten aufsuchen, dort den Datentransfer ggf. auch unter Zuhilfenahme privater Geräte organisieren und dann zur Polizei zurückkehren?
- 24. Wie ist die Auswertung von Spuren, technischen Geräten und anderen ggf. ermittlungsrelevanten Quellen organisiert, zumindest unter Darstellung, welche Spuren, Geräte und anderen Quellen auf Ebene der Posten, Reviere, Präsidien oder landesweit zentral ausgewertet werden, wie lange die Auswertung jeweils durchschnittlich dauert, inwieweit die Auswertung vor der Polizeireform anders organisiert war und wie lange die Auswertung zu dieser Zeit dauerte?
- 25. Über wie viele Beamte verfügten die Kriminalkommissariate des Landes jeweils vor der Polizeireform im Vergleich zur heutigen Personalstärke der jeweiligen Kriminalkommissariate?
- 26. Inwieweit ist es richtig, dass beim Training von lebensbedrohlichen Einsatzlagen (lebEL) zwar gezeigt wird, dass Terroristen mit scharfer Munition und Puppen üben, die Polizeibeamten während den Übungen aber den Einsatz von Dienstwaffen mit Geräuschen wie "peng" simulieren?
- 27. Wie sind die Einsatzzüge des Polizeieinzeldienstes jeweils ausgerüstet, insbesondere aus wie vielen Personen bestehen sie und wie viele Schutzausstattungen und MP7 pro Zug stehen zur Verfügung?
- 28. Wie hat sich unter Darstellung der jeweiligen Situation im Umfeld der einzelnen Flüchtlingseinrichtungen die Drogenkriminalität im Umfeld von Flüchtlingseinrichtungen im Vergleich zur Situation vor der Einrichtung einer Flüchtlingsunterkunft entwickelt?
- 29. Wie ist auf die jeweilige Entwicklung mit zusätzlichen personellen und sächlichen Mitteln reagiert worden?
- 30. Inwieweit hat sie aufgrund konkret darzustellender Meldungen behördlicher Stellen inklusive der Polizei sowie behördennaher Stellen und Personen Kenntnis, dass in Flüchtlingseinrichtungen Kriminalität, insbesondere Drogenkriminalität, existiert und es am Personalmangel oder einer unzureichenden Vorhaltung von Einsatztechnik liegt, dass der Polizei zwar bekannt ist, dass in jeweils konkret zu benennenden Flüchtlingsunterkünften Kriminalität existiert, die Kriminellen teilweise sogar bekannt sind, deren beispielsweise stattfindende Drogengeschäfte aber nicht verhindert werden können?

11.05.2018

Dr. Rülke, Dr. Goll und Fraktion

Begründung

Die Situation der Polizei ist für die innere Sicherheit von besonderer Bedeutung. Es ist daher wichtig, sie immer wieder in den Fokus zu rücken.

Antwort

Schreiben des Staatsministeriums vom 26. Juni 2018 Nr. I-110.:

In der Anlage übersende ich unter Bezugnahme auf § 63 der Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg die von der Landesregierung beschlossene Antwort auf die Große Anfrage.

In Vertretung

Schopper

Staatssekretärin

Anlage: Schreiben des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Mit Schreiben vom 20. Juni 2018 Nr. 3-112/107/2 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Namen der Landesregierung die Große Anfrage wie folgt:

- 1. Inwieweit ist es richtig, dass die spezialisierte Unfallaufnahme entgegen der Empfehlungen des Abschlussberichts auch außerhalb von Großstädten beibehalten werden soll, darzustellen anhand der Empfehlungen der Projektgruppe EvaPol und der Planungen der Landesregierung?
- 2. Welche fachlichen Erwägungen liegen dieser Entscheidung zugrunde, wo doch der Evaluationsbericht feststellt, dass die Verlagerung der Verkehrsunfallaufnahme auf die Polizeireviere fachlich geboten ist?

Zu 1. und 2.:

Der Lenkungsausschuss des Projekts "Evaluation der Polizeistrukturreform Baden-Württemberg" (EvaPol) kommt in seinem Abschlussbericht zu dem Ergebnis, dass "Aufwand und Nutzen für eine spezialisierte Verkehrsunfallaufnahme außerhalb von Großstädten nicht in einer positiven Relation stehen. Eine eigenständige Verkehrsunfallaufnahme sollte künftig ausschließlich in den Großstädten Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Stuttgart beibehalten werden."

Die von der Projektgruppe EvaPol initiierten Handlungsempfehlungen verfolgten das Ziel, Optimierungspotenziale zur Weiterentwicklung der Polizei aufzuzeigen. Dieser Ansatz wurde im Rahmen des Projekts Polizeistruktur 2020 weiterverfolgt. Bei der vertiefenden Prüfung der Handlungsempfehlungen wurden ergänzende Stellungnahmen von regionalen Polizeipräsidien einbezogen, die sich dafür aussprechen, dass komplexe Verkehrsunfälle auch künftig durch spezialisierte Kräfte aufgenommen und bearbeitet werden sollen. Auch die gemeinsame Stellungnahme der Leiter der Staatsanwaltschaften, die die zentrale Unfallaufnahme und die daraus resultierende Qualität überwiegend positiv bewerten und für eine Beibehaltung plädieren, wurde erneut in die Bewertung einbezogen. Darüber hinaus wurden neben Unterlagen des Projekts EvaPol zur Verkehrsunfallaufnahme das Ergebnis der Mitarbeiterbefragung "Eva fragt", wonach 56 Prozent der Abstimmungsteilnehmer der Meinung sind, dass sich die "Rund-um-die-Uhr-Verfügbarkeit" des Verkehrsunfallaufnahmedienstes bewährt habe, auch die Erfahrungen der Verantwortlichen der Feuerwehren in den Landkreisen im Zusammenhang mit dem Einsatz der Verkehrsunfalldienste berücksichtigt.

Zu Letzterem wurde über die Regierungspräsidien eine Abfrage bei den Berufsfeuerwehren und den Kreisbrandmeistern durchgeführt. Die in diesem Zusammenhang teilweise geäußerten längeren Warte- und Einsatzzeiten begründen sich häufig mit dem Einsatz der durch die Staatsanwaltschaften beauftragten Gutachter und nicht mit den polizeilichen Interventionszeiten.

Auf Grundlage dieser Erkenntnisse sowie der Ergebnisse eines Expertenworkshops, besetzt aus Leitern der Direktionen Verkehrspolizei und der Direktionen Reviere, wird das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration vorschlagen, die spezialisierte Verkehrsunfallaufnahme auch außerhalb der genannten Großstädte beizubehalten und diese grundsätzlich nicht auf die Polizeireviere zu verlagern. Komplexe Verkehrsunfälle sollen zur Gewährleistung eines landesweit hohen Qualitätsstandards durch Angehörige der Verkehrsdienste rund um die Uhr (24 Stunden/7 Tage) aufgenommen werden. Einfach gelagerte Verkehrsunfälle mit schweren Folgen sollen dagegen künftig unter Einhaltung festgelegter Qualitätsstandards auch durch die Polizeireviere aufgenommen werden. Mit einem Vorschlag zur Neustrukturierung der Verkehrspolizei soll die Ausschließlichkeit für Aufgaben der Verkehrsunfallaufnahme aufgegeben werden. Im Sinne einer multifunktionalen Aufgabenwahrnehmung sollen die Polizeibeamtinnen und -beamten der Verkehrspolizei neben der Aufnahme von Verkehrsunfällen auch

¹ Abschlussbericht der Projektgruppe EvaPol, S. 3 f.

die Polizeireviere unterstützen sowie Verkehrsüberwachung und -lenkung betreiben. Damit wird auch die von der Projektgruppe EvaPol beabsichtigte Zielrichtung, die operative Basis zu stärken, erfüllt.

- 3. Wie groß wäre die vom Abschlussbericht in Aussicht gestellte personelle Stärkung der Reviere für den Fall der Umsetzung der Empfehlung, die Verkehrsunfallaufnahme auf die Polizeireviere zu verlagern?
- 4. Warum wird diese Verlagerung nicht sofort umgesetzt, wo doch die tatsächliche Personalstärke (fertig ausgebildete Polizeibeamte) bei der Polizei durch Pensionierungen in nächster Zeit weiter abnehmen wird?

Zu 3. und 4.:

Das Projekt EvaPol ging von rund 250 Beamtinnen und Beamten aus, die die Polizeireviere mit Verlagerung der Verkehrsunfallaufnahme auf die Polizeireviere außerhalb der Großstädte Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Stuttgart verstärken könnten. Dies würde für die verbleibenden 121 Polizeireviere einer Zuteilungsrate von rund zwei Beamtinnen/Beamten pro Revier entsprechen und damit nicht einmal einer Beamtin/einem Beamten pro Dienstgruppe. Mit einem solch geringen Personalzuwachs könnte nach Auffassung des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration der landesweit hohe Qualitätsstandard im Zusammenhang mit der Aufnahme von komplexen Verkehrsunfällen nicht weiter gewährleistet werden.

Auf die Antwort zu Frage 1 und 2 wird ergänzend verwiesen.

5. Wie sieht die Praxis des Streifendienstes in Baden-Württemberg aus, zumindest unter Darstellung der Mindestbesetzung einer Polizeistreife, der Zahl der täglich eingesetzten Polizeistreifen und der Zahl der Streifen, die nur deshalb ausreichend besetzt werden können, weil Praktikanten im Streifendienst eingesetzt werden?

Zu 5.:

Die Polizeibeamtinnen und -beamten der Dienstgruppen bei den Polizeirevieren treffen rund um die Uhr, an sieben Tagen in der Woche, die ersten Feststellungen und Maßnahmen vor Ort bei allen polizeilichen Einsatzlagen bis zum Eintreffen der zuständigen Fachdienste. Sie bearbeiten einfach gelagerte Straftaten und Ordnungswidrigkeiten abschließend und nehmen zudem Präsenzaufgaben im öffentlichen Raum wahr. Eine Polizeistreife besteht grundsätzlich aus zwei Polizeivollzugsbeamtinnen bzw. -beamten.

Die Festlegung der Personalstärken in den Dienstgruppen der Polizeireviere orientiert sich in der Regel am erfahrungsgemäß zu erwartenden Einsatzaufkommen sowie ggf. weiteren entsprechenden örtlichen Besonderheiten. Die Personalstärken der Dienstgruppen unterliegen daher regional sowie landesweit Schwankungen. Die Festlegung der Anzahl der tatsächlich im Dienst verfügbaren Polizeibeamtinnen und -beamten erfolgt lageorientiert unter Berücksichtigung besonderer aktueller polizeilicher Herausforderungen (z.B. Bekämpfung des Wohnungseinbruchsdiebstahls, Veranstaltungen und Versammlungen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich). Zudem steht die jeweils erforderliche Personalstärke in den Dienstgruppen in einer Wechselbeziehung zu weiteren Parametern wie beispielsweise der Besetzung bzw. der Öffnungszeiten von sonstigen Organisationseinheiten (Polizeiposten etc.). Im Ergebnis erscheint damit eine zentrale Definition einer festen Anzahl von täglich einzusetzenden Polizeistreifen in den Dienstgruppen nicht zielführend bzw. würde dem örtlichen Bedarf zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit nicht gerecht. Die Festlegung der Personalstärken und damit auch die Zahl der Streifen erfolgt daher grundsätzlich lageorientiert durch die örtlich zuständigen Dienststellen.

Gemäß der aktuell gültigen Regelungslage sollen Beamtinnen und Beamte in Ausbildung nicht den örtlich festgelegten "Mindeststärken" in den Dienstgruppen angerechnet werden. Unabhängig davon werden auch Beamtinnen und Beamte in

Ausbildung mit ihren Praxisausbildern bzw. Praxisbegleitern zur Gewährleistung des Ausbildungsziels in die polizeiliche Aufgabenbewältigung entsprechend einbezogen.

6. Wie stellt sich die rechtliche Absicherung der Praktikanten im Fall von Verletzungen oder rechtswidrigem Handeln dar, zumindest unter Darstellung der aktuellen Situation und ihrer für die nächsten sechs Monate vorgesehenen Verbesserungsbemühungen?

Zu 6.:

Beamte im Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes wie auch im Vorbereitungsdienst für andere Laufbahnen (Beamte in Ausbildung bzw. Anwärter) stehen in einem zeitlich befristeten Beamtenverhältnis auf Widerruf. Deshalb besteht bei ihnen anders als bei Beamtinnen und Beamten auf Probe oder auf Lebenszeit keine Möglichkeit der Versetzung in den Ruhestand. Der auch unfallbedingte - dauerhafte Verlust der Dienstfähigkeit führt daher nach den Regelungen des Beamtenstatusgesetzes zur Entlassung aus dem Dienst, sofern keine Verwendung in einer anderen Laufbahn möglich ist. Mit dem Beamtenstatus verknüpfte Leistungen können ab dem Zeitpunkt der Entlassung nicht mehr gewährt werden. Allerdings besteht nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz auch in den Fällen der dauerhaften Dienstunfähigkeit einer Beamtin oder eines Beamten auf Widerruf infolge eines gravierenden Dienstunfalls eine finanzielle Absicherung in Gestalt der Gewährung von sog. Unterhaltsbeiträgen. Diese treten bei früheren Beamtinnen und Beamten an die Stelle von Unfallausgleich und Unfallruhegehalt und führen, sofern ein unfallbedingter Grad der Schädigung von mindestens 25 % vorliegt, für den Zeitraum der unfallbedingen Erwerbsunfähigkeit sowie einer evtl. zeitlich darüber hinausreichenden Arbeitslosigkeit zur Gewährung von Geldleistungen in etwa vergleichbarer Höhe. Zudem stehen auch deren Angehörigen unter bestimmten Voraussetzungen Ansprüche auf die Gewährung von Unterhaltsbeiträgen zu. Unabhängig davon wird vom Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration derzeit die dienstrechtliche Situation der Beamtinnen und Beamten in Ausbildung hinsichtlich der verschiedenen denkbaren Fallkonstellationen einer eingehenden Analyse unterzogen.

- 7. Wie viele Praktikanten sind in den letzten fünf Jahren jährlich nicht nach ihrer Ausbildung eingestellt worden, weil sie im Praktikum so stark verletzt wurden, dass sie nicht mehr polizeitauglich waren?
- 8. Inwieweit hat sie sich in diesen Fällen um eine anderweitige Verwendung im öffentlichen Dienst erfolgreich bemüht?

Zu 7. und 8.:

Die entsprechenden Zahlen werden von der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg statistisch nicht erhoben. Erfasst ist dort lediglich, dass in den letzten fünf Jahren (2013 bis 03/2018) zehn Anwärterinnen und Anwärter nicht in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen werden konnten, weil bei ihnen die gesundheitlichen Voraussetzungen für den Polizeivollzugsdienst nicht erfüllt waren. Aus den geführten Statistiken kann jedoch nicht entnommen werden, was in diesen Fällen für die Nichterfüllung der gesundheitlichen Voraussetzungen ausschlaggebend gewesen ist. Von einer für die Feststellung erforderlichen Einzelaktenauswertung wurde aus datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten abgesehen.

Wird im Rahmen des Wiedereinstellungsverfahrens nach Abschluss der Ausbildung festgestellt, dass die gesundheitlichen Voraussetzungen für den Polizeivollzugsdienst nicht (mehr) gegeben sind, setzt sich die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg stets dafür ein, dass, sofern durch den Betroffenen oder die Betroffene gewünscht, eine anderweitige Verwendung im öffentlichen Dienst erfolgen kann. Aufgrund der fehlenden Datenlage können jedoch auch keine Aussagen dahingehend getroffen werden, inwieweit in den entsprechenden Fällen die Bemühungen der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg zu einer anderweitigen Verwendung im öffentlichen Dienst geführt haben.

- 9. Warum verzichtet sie trotz der prekären Personalsituation darauf, den freiwilligen Polizeidienst auszubauen?
- 10. Wann wird ihr Konzept zum Einsatz des freiwilligen Polizeidienstes vorliegen?

Zu 9. und 10.:

Die Landesregierung hat im Koalitionsvertrag vereinbart, im Rahmen eines Gesamtkonzepts für sichere öffentliche Räume eine neue Grundlage für den Einsatz von Polizeifreiwilligen zu schaffen.

Das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration prüft derzeit die Umsetzungsmöglichkeiten der im Koalitionsvertrag vorgesehenen Reform des Freiwilligen Polizeidienstes und in diesem Zusammenhang die Rahmenbedingungen sowie entsprechende Einsatzmöglichkeiten. Aufgrund der erforderlichen Abstimmungsprozesse kann derzeit noch kein Zeitpunkt für die Finalisierung des Konzepts benannt werden. Davon unbenommen wird der Freiwillige Polizeidienst gemäß Koalitionsvertrag auf dem bisherigen Stand fortgeführt.

11. Inwieweit sind Polizeiposten, Polizeireviere und Polizeipräsidien im Land mit Smartphones und Laptops ausgestattet, zumindest unter Darstellung, wie viele Smartphones und Laptops in den einzelnen Polizeiposten, Polizeirevieren und Polizeipräsidien jeweils zur Verfügung stehen, wie viele Polizeibeamte auf ein Smartphone und Laptop kommen, welche Dienstgrade die Geräte haben, wie die Geräte eingesetzt werden?

Zu 11.:

Die Polizei Baden-Württemberg verfügt über insgesamt 1.240 Notebooks, die mit mobiler Datenanbindung betrieben werden. Diese sind wie folgt verteilt:

Dienststelle/Einrichtung	Anzahl
Polizeipräsidium Aalen (1.415 Polizeibeamte)	25
Polizeipräsidium Freiburg (1.972)	89
Polizeipräsidium Heilbronn (1.445)	31
Polizeipräsidium Karlsruhe (2.438)	34
Polizeipräsidium Konstanz (1.515)	66
Polizeipräsidium Ludwigsburg (1.560)	37
Polizeipräsidium Mannheim (2.309)	80
Polizeipräsidium Offenburg (1.260)	33
Polizeipräsidium Reutlingen (1.813)	43
Polizeipräsidium Stuttgart (2.228)	59
Polizeipräsidium Tuttlingen (1.277)	23
Polizeipräsidium Ulm (1.472)	67
Polizeipräsidium Einsatz (2.209)	205
Landeskriminalamt Baden-Württemberg (774)	164
Präsidium Technik, Logistik,	174
Service der Polizei (330)	174
Hochschule für Polizei Baden-Württemberg (386)	74
MoDa-Notebooks für allgemeinen Infrastruktur-	
Betrieb (Postenanbindungen, serverlose Standorte	36
etc.)	

Die Ausstattung der regionalen Polizeipräsidien erfolgt prozentual auf Basis der Personalstärke. Die Zuteilung der Geräte innerhalb der einzelnen Präsidien erfolgt dezentral und orientiert sich unabhängig vom Dienstgrad am tatsächlichen Bedarf.

Darüber hinaus verfügt die Polizei Baden-Württemberg gemäß Auswertung der Bestandsverwaltungssysteme über 7.108 Mobiltelefone. Aufgrund der Erfassungsmodalitäten in den Bestandsverwaltungssystemen, die nicht zwischen Smartphones und einfachen Mobiltelefonen differenzieren, sind nur folgende Angaben möglich:

Dienststelle / Einrichtung	Anzahl (Mobiltelefone insgesamt/ davon geschätzter Anteil Smartphones)
Polizeipräsidium Aalen (1.415 Polizeibeamte)	234/33
Polizeipräsidium Freiburg (1.972)	404/58
Polizeipräsidium Heilbronn (1.445)	525/75
Polizeipräsidium Karlsruhe (2.438)	606/87
Polizeipräsidium Konstanz (1.515)	466/67
Polizeipräsidium Ludwigsburg (1.560)	495/71
Polizeipräsidium Mannheim (2.309)	397/57
Polizeipräsidium Offenburg (1.260)	343/49
Polizeipräsidium Reutlingen (1.813)	540/77
Polizeipräsidium Stuttgart (2.228)	124/18
Polizeipräsidium Tuttlingen (1.277)	260/37
Polizeipräsidium Ulm (1.472)	492/70
Polizeipräsidium Einsatz (2.209)	1.566/224
Landeskriminalamt Baden-Württemberg (774)	316/45
Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei (330)	176/25
Hochschule für Polizei Baden-Württemberg	164/23

Weiterhin befinden sich im Rahmen des Projektes Mobile IT des Präsidiums Technik, Logistik, Service der Polizei derzeit bei drei regionalen Polizeipräsidien insgesamt 147 von geplanten 500 speziell gehärteten Geräten im Pilotbetrieb. Diese gelten als "sichere Endgeräte" gemäß den Anforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik und haben Zugriff auf polizeispezifische Anwendungen. Sie sind wie folgt verteilt:

Dienststelle	Anzahl
Polizeipräsidium Aalen	41
Polizeipräsidium Ludwigsburg	46
Polizeipräsidium Reutlingen	60

Diese Geräte sind überwiegend im Streifendienst bei insgesamt 32 Polizeirevieren im Einsatz. Für den Bereich der obersten polizeilichen Führungsebene sind landesweit zusätzlich insgesamt 99 für die dienstliche E-Mail-Kommunikation zugelassene Smartphones im Einsatz.

- 12. Wie viele der täglichen Streifendienste führen bei ihrer Streife einen dienstlichen Laptop und/oder ein dienstliches Smartphone zur Aufnahme und Bearbeitung von Ereignissen mit?
- 13. Seit wann weiß Herr Innenminister Strobl, dass Streifen zumeist nicht über Laptops und Smartphones verfügen?

Zu 12. und 13.:

Wie viele Notebooks oder dienstliche Smartphones von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Dienstgruppen bei den Polizeirevieren im Streifendienst tatsächlich mitgeführt werden, wird statistisch nicht erhoben.

14. Entspricht es ihrer Ansicht nach dem Stand der Technik im 21. Jahrhundert, dass die Polizeibeamten im Einsatz auf Papier schreiben und die Informationen dann im Büro in den Computer übertragen?

Zu 14.:

Die Möglichkeiten für eine Modernisierung der Ausstattung, insbesondere der Streifendienste, werden fortlaufend geprüft.

15. Wie viele Arbeitsstunden würden in der Polizei des Landes im Jahr weniger anfallen, wenn die Streifen mit Laptops und Smartphones ausgestattet wären?

Zu 15.:

Von einer umfassenden Ausstattung mit entsprechenden Geräten können keine unmittelbaren Rückschlüsse auf etwaig eingesparte Arbeitszeiten gezogen werden. Oftmals könnten damit in erster Linie Arbeitsprozesse vor Ort optimiert werden, die sich je nach Einsatzanlass stark unterscheiden. Daher differieren auch mögliche Auswirkungen auf die Bearbeitungszeit von Vorgängen.

Eine Studie des Instituts für Wirtschaftsinformatik aus dem Jahr 2016 zeigte mögliche Einsparpotenziale am Beispiel der mobilen Verkehrsunfallbearbeitung auf. Mittels einer sogenannten Verkehrsunfall (VU)-App konnte die Bearbeitungszeit von Verkehrsunfällen bei der Polizei im Saarland um durchschnittlich ca. 14 Minuten pro Unfall reduziert werden.

16. Wie viele Polizeiposten, Polizeireviere und Polizeipräsidien existieren im Land?

Zu 16.:

Die Polizei Baden-Württemberg verfügt derzeit über zwölf regionale Polizeipräsidien, denen insgesamt 146 Polizeireviere nachgeordnet sind. In größeren Stadtteilen und den kleineren Städten und Gemeinden existieren darüber hinaus insgesamt 348 Polizeiposten, die den Polizeirevieren organisatorisch nachgeordnet sind.

- 17. Inwieweit ist ihr bekannt, dass Polizeibeamte ihre privaten Smartphones für dienstliche Zwecke nutzen, um so die alltägliche Arbeit zu unterstützen?
- 20. Begrüßt sie stillschweigend, dass in solchen Situationen Bilder und Informationen über private Smartphones verbreitet werden?

Zu 17. und 20.:

Die Nutzung mobiler Endgeräte ist per Dienstanweisung geregelt. Private Geräte dürfen nur im Ausnahmefall zur Erfüllung dienstlicher Belange verwendet werden (z. B. Gefahrensituation). Grundsätzlich dürfen dienstliche Daten nur mittels speziell gesicherten bzw. zugelassenen mobilen Endgeräten sowie der dienstlich

zugelassenen E-Mail-Kommunikationslösung übermittelt werden. Die Dienstaufsicht liegt bei den jeweiligen Polizeipräsidien.

- 18. Wie ist der reguläre Weg der Polizei zur schnellstmöglichen polizeiinternen Verteilung von Bildern von Tatverdächtigen oder Vermissten, wenn sie die Bilder im Einsatz erhält?
- 19. Entspricht es nach ihrer Ansicht dem Stand der Technik des 21. Jahrhunderts, dass in solchen Situationen die Bilder nicht über dienstliche Technik verbreitet werden können, sondern umständlich über Funk beschrieben werden müssen?

Zu 18. und 19.:

Für eine polizeiinterne Verteilung von Bildern ist kein Standardprozess definiert. In aller Regel werden Beschreibungen von Personen über Funk mitgeteilt. Darüber hinaus werden Beschreibungen sowie Fotos per E-Mail gesteuert und/oder in ausgedruckter Form verteilt. Zudem können diese im Intranet der Polizei veröffentlicht werden.

Zukünftig soll die Verteilung von Bildern auch über "sichere Endgeräte" (siehe Antwort zu Frage 11) erfolgen.

21. Wie viele Polizeiposten, Polizeireviere und Polizeipräsidien verfügen über W-LAN?

Zu 21.:

Nach der gegenwärtigen Vorschriftenlage ist der Einsatz von WLAN auf Polizeidienststellen noch unzulässig. Beim Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei findet derzeit ein Pilotprojekt zur Einführung von WLAN (Internetzugang für Geräte außerhalb des Polizeinetzes) statt. Ein Projekt "Sicheres WLAN" zur Anbindung mobiler (dienstlicher) Geräte ausschließlich an das Polizeinetz ist beim Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei in der Planungsphase.

Zudem werden derzeit die polizeilichen Liegenschaften der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg mit WLAN zur freien Nutzung des Internets für Auszubildende und Studierende ausgestattet. Seit Mai 2018 wird am Ausbildungsstandort Lahr WLAN zur privaten Nutzung bereitgestellt.

- 22. Welche Lösung bietet sie an beziehungsweise schreibt sie der Polizei vor, wenn ein Anzeigenerstatter oder eine andere Person größere Datenmengen von Mobiltelefonen beispielsweise als Beweismittel der Polizei übermitteln will?
- 23. Entspricht es ihrer Ansicht nach dem Stand der Technik im 21. Jahrhundert, dass in solchen Fällen Polizeibeamte mit Anzeigenerstattern kostenlose öffentliche W-LAN-Möglichkeiten aufsuchen, dort den Datentransfer ggf. auch unter Zuhilfenahme privater Geräte organisieren und dann zur Polizei zurückkehren?

Zu 22. und 23.:

Für die Übermittlung größerer Datenmengen als Beweismittel ist kein Standardprozess definiert. Abhängig von unterschiedlichen Faktoren (z.B. Art des Speichermediums, Größe der Datenmengen) stehen nachfolgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Übergabe bzw. Kopieren eines Speichermediums (USB-Stick, SD-Karte, CD/DVD u. a.).
- Datenübernahme durch die Kriminalinspektion 5 (Cybercrime und digitale Spuren) direkt vom Mobiltelefon. Dabei muss der Besitzer der Polizei sein Mobilgerät ggf. für die Bearbeitungszeit überlassen.

- Übermittlung per E-Mail (nur bei kleineren Datenmengen).
- Übertragung über das Hinweisportal beim Bundeskriminalamt (BKA), das für die Übermittlung von Hinweisen und Medien im Falle herausragender Ereignisse bereitgestellt wird. Unter Nutzung dieser Technologie ist die Einführung einer sog. Einzeldeliktfunktion geplant. Dem Anzeigenerstatter oder Zeugen kann dann ein individueller Link zur Verfügung gestellt werden (per E-Mail, SMS oder QR-Code). Die Daten können so auf das oben genannte Portal hochgeladen und der Polizei für Ermittlungen zu einem bestimmten Vorfall zur Verfügung gestellt werden.
- 24. Wie ist die Auswertung von Spuren, technischen Geräten und anderen ggf. ermittlungsrelevanten Quellen organisiert, zumindest unter Darstellung, welche Spuren, Geräte und anderen Quellen auf Ebene der Posten, Reviere, Präsidien oder landesweit zentral ausgewertet werden, wie lange die Auswertung jeweils durchschnittlich dauert, inwieweit die Auswertung vor der Polizeireform anders organisiert war und wie lange die Auswertung zu dieser Zeit dauerte?

Zu 24.:

Bei der Spurenauswertung sind analoge Spuren im Sinne der klassischen Kriminaltechnik und digitale Spuren zu unterscheiden.

Analoge Spuren

Das Kriminaltechnische Institut (KTI) des Landeskriminalamts (LKA) ist die Zentralstelle der auswertenden Kriminaltechnik der Polizei Baden-Württemberg. In 16 Fachgruppen sind neben wissenschaftlichen Disziplinen wie der Biologie, Chemie, Physik und der DNA-Analytik auch besonders spezialisierte Polizeibeamtinnen und -beamte in den klassischen kriminaltechnischen Bereichen, wie zum Beispiel der Daktyloskopie, den Formspuren, in der Ballistik oder bei Dokumentenuntersuchungen als forensische Sachverständige tätig. Im KTI werden sämtliche kriminaltechnische Spuren aus Straftaten untersucht und durch die Erstellung wissenschaftlicher Gutachten gerichtsverwertbar aufbereitet. Darüber hinaus werden in einfach gelagerten Fällen Aufträge im Bereich der DNA-Analyse an externe Institute vergeben.

Auf Ebene der für die Sicherung des objektiven Tatbefundes zentral zuständigen Kriminalinspektionen 8 (K8) der regionalen Polizeipräsidien findet eine Spurenbewertung hinsichtlich ihrer Auswertbarkeit, jedoch keine Spurenauswertung im Sinne einer gutachterlichen Tätigkeit statt. Die K8 der regionalen Polizeipräsidien sowie in geringerem Umfang die Bundespolizei, der Zoll und die Justiz stellen jährlich rd. 35.000 Untersuchungsaufträge an das KTI. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit vom Auftragseingang bis zum vollständigen Abschluss der Gutachten beträgt rd. 65 Tage. Bei Kapital- und Seriendelikten, die im Rahmen von Sonderkommissionen bearbeitet werden, oder bei ähnlich schwerwiegenden Delikten erfolgt grundsätzlich eine priorisierte Bearbeitung der Spuren. Eine erste Ergebnismitteilung erfolgt hier bereits nach wenigen Tagen. Die Spurenauswertung erfolgt in solchen Fällen ermittlungsbegleitend auch außerhalb der Regelarbeitszeit und am Wochenende.

Die Komplexität der an Tatorten gesicherten Spuren verlangt eine leistungsstarke sichernde Kriminaltechnik und eine ganzheitliche Untersuchung. Die hierfür erforderlichen organisatorischen Rahmenbedingungen wurden im Zuge der Polizeistrukturreform durch die Einrichtung der K8 bei den regionalen Polizeipräsidien mit jeweils einem zentralen Laborstandort am Sitz der Kriminalpolizeidirektion, dezentral tätigen Spurensicherungsbeamtinnen und -beamten sowie Zentralisierung der auswertenden Kriminaltechnik beim KTI geschaffen. Durch die nunmehr gebündelte Aufgabenwahrnehmung der sichernden Kriminaltechnik in den K8 sowie der auswertenden Kriminaltechnik im KTI konnten landesweit einheitliche Standards und Spurensicherungsprozesse definiert sowie eine Erhöhung der Qualität kriminaltechnischer Spurensicherung und -auswertung erreicht werden.

Mit Umsetzung der Polizeistrukturreform wurden zudem die kriminaltechnischen Untersuchungsstellen der Landespolizeidirektionen ins KTI integriert und dadurch wichtige organisatorische Rahmenbedingungen geschaffen, um die Kriminaltechnik insgesamt effizienter und nachhaltiger zu gestalten. Durch die vollzogene Zentralisierung können jetzt interdisziplinäre kriminaltechnische Untersuchungen mit geringerem Koordinationsaufwand durchgeführt werden. Die optimale Auslastung der Untersuchungsgeräte wird gewährleistet, das Asservatenmanagement verbessert und die Bearbeitungszeiten innerhalb des KTI reduziert. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit hat sich von rd. 85 Tagen im Jahr 2013 auf rd. 65 Tage im Jahr 2017 verkürzt. Der gesamte Prozess der Spurenanalyse erfolgt jetzt zentral an einer Stelle. Durch die unmittelbare Fachaufsicht des KTI gegenüber den K8 kann ein kontinuierliches Monitoring zur nachhaltigen Qualitätssicherung gewährleistet werden.

Digitale Spuren

Aktuell ist die Entwicklung geprägt von Trends wie z.B. "Internet der Dinge", Smart-Home, digitale Produktionsprozesse in Fabriken (Industrie 4.0), (teil-)autonome Fahrzeuge und Anwendungen in hochsensiblen Bereichen der medizinischen Versorgung und sonstiger kritischer Infrastrukturen. All diese "Trends" kommen als digitales Angriffsobjekt, aber auch als Tatmittel in Frage.

Die baden-württembergische Polizei hat schon früh einen strategischen Fokus auf die Bekämpfung der Cybercrime gelegt. Bereits im Jahr 2012 wurde beim LKA eine spezialisierte Abteilung "Cybercrime und Digitale Spuren" eingerichtet und damit eine weitgehende Zentralisierung aller bis dahin über mehrere Abteilungen dislozierten Organisationseinheiten vollzogen. Die Bündelung aller Aufgaben mit Bezug zu Cybercrime und digitalen Spuren in einer Abteilung des LKA BW führte rasch zu Synergieeffekten, interdisziplinärem Erfahrungsaustausch innerhalb dieser Abteilung und einer Professionalisierung in diesem hoch innovativen Kriminalitätsphänomen mit rasch aufeinanderfolgenden Technologiesprüngen. Diese Erfahrungen haben die Landesregierung dazu veranlasst, im Jahre 2014 bei allen regionalen Polizeipräsidien Kriminalinspektionen 5 - Cybercrime und Digitale Spuren (K5) einzurichten, die fachlich korrespondierend zur Abteilung 5 des LKA aufgebaut wurden. Baden-Württemberg war damit das erste Bundesland, in dem eine flächendeckende aufgabenorganisatorische Spezialisierung für die Bekämpfung der Cybercrime vorgenommen wurde. Aktuell sind landesweit über 400 speziell aus- und fortgebildete Beschäftigte in diesem Bereich tätig.

Die Bündelung von Fachwissen bei der Abteilung 5 des LKA und den K5 trägt dem Erfordernis einer zunehmenden Spezialisierung, insbesondere im Bereich der IT-Beweissicherung, Rechnung. Neue technologische Entwicklungen und Geräte erfordern neue Methoden, Untersuchungstechnologien und aktuelles, hochspezialisiertes Fachwissen. So haben sich in den letzten Jahren beispielsweise Spezialisierungsbereiche wie Mac-Forensik (Untersuchung von Apple Macintosh-Geräten), Mobile Geräte Forensik oder der Bereich Multi-Media-Forensik als konsequente Reaktionen auf technische Entwicklungen herausgebildet. In den K5 sind die Arbeitsbereiche Ermittlungen, Datenanalyse und IT-Beweissicherung eingerichtet. Demgegenüber waren bei den ehemaligen Polizeidirektionen ausschließlich Sachbearbeiter für IT-Beweissicherung tätig, deren organisatorische Anbindung unterschiedlich gehandhabt wurde.

Der Auswerteprozess im Bereich digitaler Spuren ist in drei Stufen gegliedert. Am Anfang des Prozesses steht die Sicherung von digitalen Spuren und Spurenträgern. Diese erfolgt in einfach gelagerten Fällen direkt durch die speziell fortgebildeten polizeilichen Sachbearbeiter bei allen Organisationseinheiten der Polizei. In allen anderen Fällen erfolgt die Sicherung im Auftrag des zuständigen Sachbearbeiters durch die Spezialisten der IT-Beweissicherung bei den K5 bzw. der Abteilung 5 des LKA. Die sichergestellten Daten werden anschließend durch die Spezialisten der IT-Beweissicherung forensisch untersucht, aufbereitet und gegebenenfalls in gängige Formate konvertiert. In Fällen, in denen über die Kompetenzen der regionalen K5 hinaus besonderes Fachwissen oder spezielle Arbeitsmittel benötigt werden oder noch keine standardisierten Methoden für die Untersuchung bestimmter Geräte vorhanden sind, erfolgt die forensische Untersuchung und Aufbereitung zentral bei der Abteilung 5 des LKA. Hiervon abweichend wird

die forensische Untersuchung von fest verbauten elektronischen Systemen in Kraftfahrzeugen landesweit zentral beim KTI des LKA vorgenommen. Die anschließende inhaltliche Auswertung der aufbereiteten digitalen Spuren wird durch den zuständigen polizeilichen Sachbearbeiter der Fachdienststelle durchgeführt.

Über die durchschnittliche Bearbeitungsdauer von der Sicherstellung bis zur abschließenden inhaltlichen Auswertung digitaler Spuren vor und nach der Polizeistrukturreform kann keine valide Aussage getroffen werden, da insbesondere die Bearbeitungsdauer des inhaltlichen Auswerteprozesses statistisch nicht erfasst wird und stark von den konkreten Umständen des jeweiligen Ermittlungsverfahrens sowie von der Komplexität der Untersuchung abhängig ist. Statistische Angaben sind lediglich über die Zeitdauer vom Eingang eines Asservates bis zu dessen Ausgang bei der K5 möglich. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer unterscheidet sich jedoch sowohl zwischen den Polizeipräsidien, als auch hinsichtlich der zu untersuchenden Geräteklassen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer für Mobilfunkgeräte bei den regionalen Polizeipräsidien lag im Jahr 2017 zwischen einer und 36 Wochen, für PC-Systeme zwischen zwei und 52 Wochen. Keine Berücksichtigung findet hierbei jedoch, dass Asservate in Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit herausragenden Fällen priorisiert und in der Regel umgehend bearbeitet werden.

25. Über wie viele Beamte verfügten die Kriminalkommissariate des Landes jeweils vor der Polizeireform im Vergleich zur heutigen Personalstärke der jeweiligen Kriminalkommissariate?

Zu 25.:

Die Kriminalkommissariate verfügen über die nachfolgend dargestellten Planstellen PVD und die dargestellte Personalstärke. Die Ist-Stärke "brutto" stellt die dem jeweiligen Kriminalkommissariat zugeordneten Beamtinnen und Beamten PVD dar. Allerdings stehen aus vielfältigen Gründen (z.B. wegen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, Abordnungen zur temporären Verstärkung anderer Organisationseinheiten bzw. Dienststellen, Mutterschutz, Elternzeit) in der Regel nicht alle zugeordneten Personen tatsächlich zur Verfügung. Aus unterschiedlichen Gründen, wie z.B. Teilzeitarbeit oder temporärer Verstärkung aufgrund dienstlicher Erfordernisse, kann seitens der Dienststellen auch eine Personalzahl, die die Planstellenzahl übersteigt, zugewiesen werden.

	Stichtag 01.06.2018				
Kriminalkommissariat (Polizeipräsidium)	Planstellen (HHS) PVD	Ist-Stärke ("brutto") Personen			
Aalen (PP Aalen)	32	31			
Schwäbisch-Hall (PP Aalen)	19	19			
Emmendingen (PP Freiburg)	19	17			
Lörrach (PP Freiburg)	34	31			
Waldshut-Tiengen (PP Freiburg)	19	18			
Künzelsau (PP Heilbronn)	16	14			
Mosbach (PP Heilbronn)	16	14			
Tauberbischofsheim (PP Heilbronn)	16	19			
Bruchsal (PP Karlsruhe)	24	22			
Calw (PP Karlsruhe	18	19			
Pforzheim (PP Karlsruhe)	56	56			
Konstanz (PP Konstanz)	24	25			
Ravensburg (PP Konstanz)	24	21			
Sigmaringen (PP Konstanz)	13	14			
Ludwigsburg (PP Ludwigsburg)	53	58			
Mannheim (PP Mannheim)	70	71			
Rastatt (PP Offenburg)	36	34			
Reutlingen (PP Reutlingen)	30	34			
Tübingen (PP Reutlingen)	30	34			
Balingen (PP Tuttlingen)	15	12			
Freudenstadt (PP Tuttlingen)	15	17			
Tuttlingen (PP Tuttlingen)	15	13			
Villingen-Schwenningen (PP Tuttlingen)	30	25			
Biberach (PP Ulm)	13	13			
Göppingen (PP Ulm)	25	18			
Heidenheim (PP Ulm)	13	11			
Gesamt	675	660			

Eine entsprechende Vergleichszahl vor der Polizeireform ist nicht darstellbar, da die Kriminalpolizei 2014 grundlegend neu organisiert wurde. In diesem Zusammenhang wurden die Kriminalkommissariate neu eingerichtet sowie Stellen und Personal umverteilt.

Zu 26.:

Den Polizeibeamtinnen und -beamten sollen im Training die erforderlichen Fertigkeiten vermittelt werden, um im Ernstfall unter hohem aber kalkuliertem Risiko lebensbedrohliche Einsatzlagen zu bewältigen. Aufgrund der Komplexität derartiger Lagen, die besondere Anforderungen an einen koordinierten und konzen-

^{26.} Inwieweit ist es richtig, dass beim Training von lebensbedrohlichen Einsatzlagen (lebEL) zwar gezeigt wird, dass Terroristen mit scharfer Munition und Puppen üben, die Polizeibeamten während den Übungen aber den Einsatz von Dienstwaffen mit Geräuschen wie "peng" simulieren?

trierten Einsatz durch entsprechend geschulte Polizeikräfte stellen, werden Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte in verschiedenen aufeinander aufbauenden Modulen qualifiziert. Ein wesentlicher Erfolgsfaktor sind hierbei Wiederholungen bestimmter Handlungsmuster, um die erforderlichen Handlungsabläufe in einen entsprechenden Automatismus zu überführen. Hierbei kann es sich in einer frühen Phase des Trainings und je nach Übungssituation anbieten, dass Trainingsteilnehmerinnen und -teilnehmer den Schusswaffengebrauch zunächst gestisch und verbal simulieren. Darauf aufbauend wird in einem späteren Trainingsstadium auf spezielle Trainingswaffen wie z. B. Laser oder Farbmarkierungswaffen zurückgegriffen, die in der Formgebung und Handhabung den im Polizeieinzeldienst gebräuchlichen Waffen nachempfunden sind. Außerdem wird diese Fortbildungsmaßnahme durch das Training mit Schusswaffen sinnvoll ergänzt.

27. Wie sind die Einsatzzüge des Polizeieinzeldienstes jeweils ausgerüstet, insbesondere aus wie vielen Personen bestehen sie und wie viele Schutzausstattungen und MP7 pro Zug stehen zur Verfügung?

Zu 27.:

Das Polizeipräsidium Stuttgart verfügt über eine Einsatzhundertschaft. Zudem können die Einsatzzüge der Polizeipräsidien Karlsruhe und Mannheim lageorientiert eine weitere Einsatzhundertschaft stellen. Diese Einsatzeinheiten der regionalen Polizeipräsidien verfügen über die nachfolgend dargestellten Planstellen PVD und die dargestellte Personalstärke:

	Stichtag 01.06.2018			
Einsatzhundertschaft/-züge	Planstellen (HHS) PVD	Ist-Stärke ("brutto") Personen		
PP Stuttgart	116	141		
PP Karlsruhe	33	40		
PP Mannheim	70	79		
Gesamt	219	260		

Darüber hinaus verfügt jedes regionale Polizeipräsidium über eine Alarmhundertschaft, die bei Aufruf aus bis zu 116 Einsatzkräften besteht. Das Personal für diese Alarmhundertschaften rekrutiert sich aus einem vordefinierten Kräftepool der Dienststellen. Diese Kräfte sind für die Verwendung in der Alarmhundertschaft fortgebildet sowie zusätzlich ausgestattet.

Die Einsatzkräfte nehmen unterschiedliche Funktionen innerhalb der Alarmhundertschaften wahr. Dies erfordert, neben den persönlich zugewiesenen Einsatzmitteln (z. B. Einsatzhelm und Einsatzbekleidung) auch weitere, bedarfs- und funktionsbezogen mitzuführende Führungs- und Einsatzmittel. So wurde beispielsweise – in Abstimmung mit den Dienststellen und ausgerichtet an den bestehenden Einsatzkonzepten für lebensbedrohliche Einsatzlagen – eine Ausstattung von grundsätzlich 36 MP7 pro Alarmhundertschaft festgelegt. Zudem wurden organisatorische Maßnahmen getroffen, um diesen Ausstattungsgrad lageorientiert kurzfristig weiter zu erhöhen. Eine dezidierte Aussage zur Verteilung der MP7 innerhalb der Alarmhundertschaften unterliegt einem Geheimhaltungsinteresse, da dies Rückschlüsse auf die taktische Ausrichtung sowie das Vorgehen der Polizei ermöglichen könnte.

Darüber hinaus wird beispielsweise allen Kräften einer Alarmhundertschaft lageorientiert zusätzlich eine Körperschutzausstattung zur Verfügung gestellt. In die Erneuerung dieser Körperschutzausstattungen wurden in den Jahren 2016 und 2017 rund 3,77 Mio. Euro investiert. Die Ausstattung der Einsatzeinheiten in Stuttgart, Mannheim und Karlsruhe orientiert sich an der Ausstattung der stehenden geschlossenen Einheiten des Polizeipräsidiums Einsatz. Einzelheiten hierzu unterliegen gleichermaßen einem Geheimhaltungsinteresse wie die Verteilung der MP7.

- 28. Wie hat sich unter Darstellung der jeweiligen Situation im Umfeld der einzelnen Flüchtlingseinrichtungen die Drogenkriminalität im Umfeld von Flüchtlingseinrichtungen im Vergleich zur Situation vor der Einrichtung einer Flüchtlingsunterkunft entwickelt?
- 29. Wie ist auf die jeweilige Entwicklung mit zusätzlichen personellen und sächlichen Mitteln reagiert worden?
- 30. Inwieweit hat sie aufgrund konkret darzustellender Meldungen behördlicher Stellen inklusive der Polizei sowie behördennaher Stellen und Personen Kenntnis, dass in Flüchtlingseinrichtungen Kriminalität, insbesondere Drogenkriminalität, existiert und es am Personalmangel oder einer unzureichenden Vorhaltung von Einsatztechnik liegt, dass der Polizei zwar bekannt ist, dass in jeweils konkret zu benennenden Flüchtlingsunterkünften Kriminalität existiert, die Kriminellen teilweise sogar bekannt sind, deren beispielsweise stattfindende Drogengeschäfte aber nicht verhindert werden können?

Zu 28. bis 30.:

Der Begriff "Flüchtlingseinrichtungen" kann neben Erstaufnahmeeinrichtungen auch Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung und Einrichtungen zur Anschlussunterbringung beinhalten. Diese werden durch die unteren Aufnahmebehörden bzw. Gemeinden betrieben. Wegen der hohen Zahl der Unterkünfte wäre eine Erhebung zu detaillierten Erkenntnissen zur Drogenkriminalität – soweit aufgrund des zeitlichen Horizonts überhaupt noch möglich – mit unverhältnismäßig großem Aufwand verbunden. Aus diesem Grund werden zur Beantwortung der Frage bestehende Erstaufnahmeeinrichtungen betrachtet. Diese sowie der Zeitpunkt der erstmaligen Belegung mit Flüchtlingen sind Inhalt der folgenden Tabelle:

Einrichtung	Erstbelegung
Ankunftszentrum Heidelberg	Dezember 2014
Landeserstaufnahmeeinrichtung Karlsruhe	1990
Landeserstaufnahmeeinrichtung Sigmaringen	Februar 2015 ²
Landeserstaufnahmeeinrichtung Ellwangen	Dezember 2014
Landeserstaufnahmeeinrichtung Freiburg	September 2015
Erstaufnahmeeinrichtung Spinelli Barracks Mannheim	Oktober 2015
Erstaufnahmeeinrichtung Benjamin Franklin Village Mannheim	Februar 2015
Erstaufnahmeeinrichtung Industriestraße Mannheim	Januar 2014
Erstaufnahmeeinrichtung Donaueschingen	August 2015
Erstaufnahmeeinrichtung Tübingen	September 2017

Bei der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden.

² Im Februar 2015 fand eine erste "Notbelegung" statt. Die reguläre Nutzung erfolgte ab Oktober 2015.

Das "Umfeld" im Sinne der Anfrage ist kein Erfassungs-, bzw. Auswerteparameter innerhalb der PKS. Die in der PKS Baden-Württemberg erfassten Fälle der Rauschgiftkriminalität³ in den jeweiligen Städten, in denen sich die Erstaufnahmeeinrichtungen befinden, haben sich im 5-Jahresvergleich wie folgt entwickelt:

Einrichtung	2013	2014	2015	2016	2017
Heidelberg	782	885	638	974	1.168
Karlsruhe ⁴	1.447	1.436	1.501	1.783	1.894
Sigmaringen	80	86	78	102	173
Ellwangen	25	25	65	45	66
Freiburg	1.497	1.557	1.780	1.827	2.328
Mannheim	1.784	1.824	2.272	2.771	3.082
Donaueschingen	31	68	127	147	134
Tübingen	334	494	520	379	406

Im Übrigen handelt es sich bei der Rauschgiftkriminalität, insbesondere den Rauschgiftdelikten nach dem BtMG, um sogenannte "Holkriminalität". Ein Anstieg der Fallzahlen in diesem Bereich ist regelmäßig auch auf verstärkte Kontrollen und Ermittlungsaktivitäten durch die Polizei zurückzuführen.

Die in der PKS Baden-Württemberg erfassten Fälle der Rauschgiftkriminalität insgesamt sowie statistisch erfasste Fälle in Flüchtlingseinrichtungen⁵ haben sich im 5-Jahresvergleich Baden-Württemberg-weit wie folgt entwickelt:

Fälle Rauschgiftkriminalität	2013	2014	2015	2016	2017
Rauschgiftkriminalität insgesamt	32.219	36.216	37.487	40.348	44.483
 davon in Flüchtlingsein- richtungen 	271	427	913	1.482	1.123
 Anteil an der Rauschgift- kriminalität insgesamt 	0,8 %	1,2 %	2,4 %	3,7 %	2,5 %

Die aufgeklärten Fälle der Rauschgiftkriminalität im 5-Jahresvergleich, unter Beteiligung von mindestens einem Tatverdächtigen (TV) Asylbewerber/Flüchtling⁶ ohne Einschränkung auf bestimmte Tatörtlichkeiten, können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Aufgeklärte Fälle Rauschgiftkriminalität	2013	2014	2015	2016	2017
Rauschgiftkriminalität					
insgesamt	30.506	34.152	35.176	37.737	41.467
 davon unter Beteiligung 					
TV Asylbewerber/Flüchtling	601	1.118	2.048	3.099	3.365
 Anteil an den aufgekl. 					
Fällen der Rauschgift-					
kriminalität	2,0 %	3,3 %	5,8 %	8,2 %	8,1 %

³ Der Summenschlüssel "Rauschgiftkriminalität" umfasst überwiegend die Rauschgiftdelikte nach dem Betäubungsmittelgesetz sowie bestimmte Delikte der Eigentumskriminalität, wie beispielsweise Diebstahl von Betäubungsmitteln oder Rezeptformularen.

⁴ Da die Landeserstaufnahmestelle in Karlsruhe seit 1990 durchgängig besteht, die Anfrage jedoch auf die aktuelle Situation der Polizei abzielt, wurde der Betrachtungszeitraum hier auf fünf Jahre beschränkt.

⁵ Umfasst die Tatörtlichkeiten "Asylbewerberunterkunft" und "Aufnahmeeinrichtung".

⁶ Hierunter fallen Tatverdächtige mit dem Aufenthaltsanlass "Asylbewerber", "Duldung (Abschiebehindernis nach Abschluss des Asylverfahrens)", "Kontingent- und Bürgerkriegsflüchtlinge", oder "Unerlaubter Aufenthalt".

Somit ist festzustellen, dass sowohl der in der PKS erfasste relative Anteil der in Flüchtlingseinrichtungen begangenen Rauschgiftkriminalität, als auch der relative Anteil der an den aufgeklärten Fällen der Rauschgiftkriminalität beteiligten TV Asylbewerber/Flüchtlingen seit dem Jahr 2013 deutlich angestiegen ist und nach einem Höchststand im Jahr 2016 wieder abfällt. Diese Entwicklung ist sowohl im Lichte der Entwicklung der Belegungszahlen der Flüchtlingseinrichtungen als auch der insgesamt gestiegenen Asylbewerber-/Flüchtlingszahlen zu betrachten.

Die Polizei Baden-Württemberg begegnet den im Zusammenhang mit der Zuwanderungslage bestehenden Herausforderungen insgesamt mit einer Vielzahl von lageorientierten Einsatzmaßnahmen, sofern erforderlich auch unter Einsatz von zusätzlichen personellen und sächlichen Mitteln.

Bei vorliegenden Sicherheits- und Ordnungsstörungen, wie zum Beispiel Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz im Umfeld von Flüchtlingseinrichtungen, trifft das regional zuständige Polizeipräsidium – auf Grundlage einer fortlaufend aktualisierten örtlichen Lagebeurteilung – alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung der Betäubungsmittelkriminalität.

Neben der Durchführung von Präsenz- und Kontrollmaßnahmen an besonders betroffenen Örtlichkeiten sind gezielte Aufklärungsmaßnahmen, täterorientierte Ermittlungen, eine proaktive einsatzbegleitende Öffentlichkeitsarbeit sowie die Erstellung aktueller Lagebilder zur Evaluation der getroffenen Maßnahmen regelmäßig Bestandteile der Einsatz- und Ermittlungskonzeptionen der regionalen Polizeipräsidien. Der Zusammenarbeit mit den anderen beteiligten Behörden und Stellen, wie bspw. der Staatsanwaltschaft, den Ausländerbehörden, der Bundespolizei sowie dem Zoll, kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

Ein weiterer Baustein stellen regelmäßig personelle Verstärkungen der regionalen Polizeipräsidien durch das Polizeipräsidium Einsatz im Rahmen von sogenannten Brennpunkteinsätzen dar. So werden bspw. die Polizeipräsidien Konstanz und Mannheim seit Februar 2017 bzw. Juni 2015 nahezu durchgängig durch bis zu acht bzw. sechzehn Polizeibeamtinnen und -beamten des Polizeipräsidiums Einsatz u. a. zur Bekämpfung und Verhinderung von Sicherheits- und Ordnungsstörungen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Asylsuchenden, lageorientiert zusätzlich mit den Schwerpunkten Drogen- und Straßenkriminalität, unterstützt.

Darüber hinaus werden im Zuge der Flüchtlingsunterbringung verschiedene Maßnahmen umgesetzt, die zum einen dazu dienen, eine möglichst hohe Sicherheit in den Einrichtungen und deren Umfeld durch präventive Vermeidung von Konflikten zu gewährleisten und zum anderen den Bewohnern auch Hilfestellungen aus dem Bereich der Sozialarbeit zu geben.

In allen Erstaufnahmeeinrichtungen werden Sicherheitsfirmen eingesetzt, um die Sicherheit und Ordnung in den Einrichtungen zu gewährleisten. Die Regierungspräsidien als Betreiber der Erstaufnahmeeinrichtungen kooperieren eng mit der Polizei vor Ort. Besteht ein Verdacht auf eine Straftat, wird konsequent Anzeige erstattet. Darüber hinaus können die örtlich zuständigen regionalen Polizeipräsidien auf Grundlage einer spezifischen örtlichen Lagebeurteilung Polizeiwachen auf den Geländen von Landeserstaufnahmeeinrichtungen einrichten. Für die Erstaufnahmeeinrichtungen wurden unabhängige Sicherheitsberater bestellt, die u. a. bei der Erstellung und Fortschreibung standortbezogener Sicherheitskonzepte mitarbeiten, eine regelmäßige Bewertung der Sicherheitslage und des Konfliktpotenzials in und um die Erstaufnahmeeinrichtung vornehmen sowie die vor Ort beteiligten Stellen in Sicherheitsfragen beraten. Zu den Aufgaben der unabhängigen Sicherheitsberater gehört auch die aktive Begleitung der Sicherheitsfirmen bei der Personalauswahl sowie Empfehlungen zur Aus- und Weiterbildung.

In den Erstaufnahmeeinrichtungen stehen den Asylsuchenden neben den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Regierungspräsidiums und des Betreibers der Einrichtung die unabhängige Sozial- und Verfahrensberatung als Ansprechpartner zur Verfügung, die Asylsuchende mit besonderen Schutzbedürfnissen unterstützt und ggf. an andere qualifizierte Beratungsstellen verweist.

Im Umfeld von Erstaufnahmeeinrichtungen setzt das Land auch Streetworker ein, die regelmäßig an gängigen Treffpunkten der Bewohner präsent sein sollen und neben der allgemeinen Quartiersarbeit vorrangig auch die Aufgabe haben, nachdrücklich auf auffällige Asylbewerber einzuwirken.

Der Ombudsmann mit der Ombudsstelle des Landes steht als Ansprechpartner zur Verfügung, um Anregungen, Beschwerden oder sonstigen Hinweisen innerhalb der Einrichtungen oder in deren Umfeld nachzugehen. Die Ombudsstelle des Landes für die Flüchtlingsaufnahme ist Ansprech-, Mittler- und Unterstützungsstelle für Flüchtlinge und ehrenamtlich engagierte Bürgerinnen und Bürger in Fragen der Unterbringung, Versorgung und Betreuung von Flüchtlingen in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes.

Alle im Rahmen der Erstaufnahme tätigen Akteure arbeiten eng vernetzt zusammen, um einen guten und reibungslosen Betrieb sicherstellen zu können.

Das für den Betrieb der Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung notwendige Personal stellen die Stadt- und Landkreise. Erhebungen zum jeweiligen Personalstand führt das Land nicht. Zu den gesetzlichen Aufgaben der unteren Aufnahmebehörden gehört es im Übrigen, während der vorläufigen Unterbringung eine angemessene Flüchtlingssozialarbeit zu gewährleisten, mit der sie, soweit sie diese Aufgabe nicht weiterhin selbst wahrnehmen, nichtstaatliche Träger beauftragen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Flüchtlingssozialarbeit stehen den Flüchtlingen als Ansprechpartner zur Verfügung und können beispielsweise Betroffene bei Drogenproblemen an qualifizierte Beratungsstellen vermitteln.

Strobl

Minister für Inneres, Digitalisierung und Migration